

Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund

Der Gemeinderat Amden erlässt, gestützt auf Art. 20 Abs. 2, Art. 21 Abs. 2 und Art. 29 des Strassengesetzes vom 12. Juni 1988 (sGS 732.1), Art. 136 des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 (sGS 151.2) und Art. 21 der Gemeindeordnung vom 17. Januar 1984, als Reglement:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Dieses Reglement ordnet das Parkieren von Fahrzeugen und Anhängern auf öffentlichem Grund und allgemein zugänglichen Parkplätzen und Parkhäusern, die im Eigentum der politischen Gemeinde Amden stehen.

Geltungsbereich

B. Parkieren

Art. 2

Das Abstellen von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund kann im Sinne von Art. 3 Abs. 4 SVG örtlich und zeitlich beschränkt, der Bewilligungspflicht sowie der Gebührenpflicht unterstellt werden.

Grundsatz

Art. 3

Parkplätze und Parkgaragen können mittels Parkuhren, Ticketautomaten oder Dauerkarten bewirtschaftet werden.

Massnahmen

Art. 4

In dem als "Blaue Zone" bezeichneten Gebiet ist das Parkieren während den auf der Parkscheibe angegebenen Zeiten gestattet.

Blaue Zone

Art. 5

Abweichende polizeiliche Anordnungen zum Freihalten von Strassen und Plätzen in besonderen Fällen, wie bei Schneeräumung, Veranstaltungen usw. sind zu beachten.

Sonderregelungen

C. Dauerparkieren

Art. 6

Für die gebührenpflichtigen Parkplätze können auf das Fahrzeug lautende Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahreskarten bezogen werden.

Dauerkarten

Die Dauerkarten geben keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz; sie erlauben lediglich, im Rahmen der geltenden Vorschriften zu parkieren, ohne Parkuhr oder Ticketautomat bedienen zu müssen.

Art. 7

Bewilligungen und Dauerkarten nach Art. 6 können bei Missbrauch eingezogen und/oder verweigert werden.

Entzug

D. Gebührenbemessung

Art. 8

Der Gemeinderat erlässt einen Tarif, in welchem die Parkgebühren sowie die Gebühren für die Dauerkarten festgelegt werden.

Tarif

Die Gebühr bemisst sich insbesondere nach Nutzungsintensität, Nutzungsdauer, wirtschaftlichem Nutzen und Benützungskomfort für den Berechtigten.

E. Schlussbestimmungen

Art. 9

Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement.

Vollzug

Art. 10

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum. Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn nach Genehmigung durch die zuständigen Departemente.

Referendum,
Vollzugsbeginn

8873 Amden, 8. März 1994

GEMEINDERAT AMDEN
Der Gemeindammann:
Thomas Angehrn

Der Gemeinderatsschreiber:
Urs Roth

Referendumsfrist

Dieses Reglement untersteht gemäss Art. 36 des Gemeindegesetzes dem fakultativen Referendum. Die Referendumsfrist beträgt 30 Tage und dauert vom 23. März bis 21. April 1994.

Innert der Referendumsfrist vom 23. März bis 21. April 1994 ist kein Begehren um Anordnung einer Abstimmung gestellt worden.

8873 Amden, 3. Mai 1994

GEMEINDERAT AMDEN
Der Gemeindammann:
Thomas Angehrn

Der Gemeinderatsschreiber:
Urs Roth

Departementale Genehmigung

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am 18. Mai 1994

Baudepartement des
Kantons St. Gallen
Der Vorsteher:
Dr. Walter Kägi, Regierungsrat